



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 19. AUGUST 2005

NR. 33

SEITEN 1069-1117



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1069 Einberufung des Landrats

Regierungsrat

1072 Abstimmungsdekret

1076 Botschaft

1081 Gesetz über den
Bevölkerungsschutz
im Kanton Uri

1089 Botschaft

1095 Gesetz über die direkten
Steuern im Kanton Uri;
Änderung

1096 Botschaft

1098 Baugesetz des Kantons Uri;
Änderung

1099 Botschaft

1105 Kreditbeschluss für das Projekt
über den Erwerb und die
Erstellung des Sicherheits-
funknetzes Polycom

Direktionen

Baudirektion

1106 Medienmitteilung

1106 Schulungskurse

Andere Kantone

1107 Kollokationsplan und Inventar

1108 **Eigentumsübertragungen**

Bau- und Planungsrecht

1111 Bauplanauflagen

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

1113 Allgemeine Verbote

Staatsanwaltschaft

1116 Strafbefehlspublikation

1117 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1117 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)

Eigentumsübertragungen Fr. 125.–

Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Montag, 26. September 2005, 08.30 Uhr (halber Tag)

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Eintretensreferate
 - 2.1 Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri
Finanzkommission und Landesstatthalter Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
 - 2.2 Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit
Bildungs- und Kulturkommission und Landammann Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
 - 2.3 Nachtragskredite I
Finanzkommission und Landesstatthalter Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Interpellation Karl Schilter, Altdorf, und Ratsmitglieder zum Schwerverkehrskontrollzentrum; eventuelle Beratung
 - 3.2 Interpellation Markus Gisler, Attinghausen, zur Sanierung des Gotthardstrassentunnels; eventuelle Beratung
4. Erteilung des Urner Landrechts an
 - 4.1 Frau Rakinac, Dragana, 1981, wohnhaft in Altdorf
 - 4.2 Frau Slipac, Ilona, 1984, und Frau Slipac, Jvana, 1987, beide wohnhaft in Altdorf
 - 4.3 Frau Sapina, geb. Lesic, Dragica, 1965, und Sohn Sapina, Ivan, 1987, und Tochter Sapina, Ivon, 1991, alle wohnhaft in Altdorf
 - 4.4 Herr Mravljov, Petar, 1960, und Ehefrau Mravljov, geb. Zarkula, Mirijana, 1967, und Tochter Mravljov, Nevena, 1989, und Sohn Mravljov, David, 1996, alle wohnhaft in Altdorf

- 4.5 Herr Cil, Ismail, 1965, und Ehefrau Cil, geb. Bakan, Arzu, 1969, und Sohn Cil, Volkan, 1987, und Tochter Cil, Cidem, 1990, und Sohn Cil, Ceyhun, 1997, alle wohnhaft in Altdorf
- 4.6 Herr Andjelkovic, Denis, 1988, und Herr Andjelkovic, Elvis, 1989, beide wohnhaft in Erstfeld
- 4.7 Herr Braunwalder Epp, Armin, Ernst, 1960, und Tochter Epp, Linda Johanna, 1991, und Tochter Epp, Anna Flora, 1997, alle wohnhaft in Erstfeld
- 4.8 Herr Basic, Mustafa, 1958, und Ehefrau Basic, geb. Omerbasic, Sahza, 1959, und Sohn Basic, Mirnes, 1990, alle wohnhaft in Schattdorf
- 4.9 Herr Bilic, Marko, 1961, und Ehefrau Bilic, geb. Bobas, Ljubica, 1968, und Tochter Bilic, Ana, 1991, und Tochter Bilic, Iva, 1997, und Tochter Bilic, Matea, 1999, alle wohnhaft in Schattdorf
- 4.10 Herr Gavric, Nebojsa, 1964, und Ehefrau Gavric, geb. Jokic, Ljubinka, 1967, und Tochter Gavric, Jovana, 1994, und Tochter Gavric, Aleksandra, 1999, alle wohnhaft in Schattdorf
- 4.11 Herr Janjic, Igor, 1968, und Ehefrau Janjic, geb. Nenadic, Svjetlana, 1974, und Tochter Janjic, Dajana, 1993, und Tochter Janjic, Sara, 1995, und Tochter Janjic, Stefani, 1995, und Sohn Janjic, Aleksej, 2003, alle wohnhaft in Schattdorf
- 4.12 Frau Ivisic, Andrea Maria, 1992, wohnhaft in Schattdorf
- 4.13 Herr Dauti, Medin, 1960, und Sohn Dauti, Sali, 1986, beide wohnhaft in Seelisberg
- 4.14 Herr Popovic, Marko, 1962, und Ehefrau Popovic, geb. Vidovic, Ruzica, 1963, und Tochter Popovic, Milena, 1990, alle wohnhaft in Sisikon

Mittwoch, 28. September 2005, 08.30 Uhr

Geschäfte

5. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
6. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 6.1 Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri
 - 6.2 Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit
 - 6.3 Nachtragskredite I

7. Parlamentarische Vorstösse
- 7.2 Postulat Paul Dubacher, Seedorf, und Ratsmitglieder zur Wanderwegverlegung «Hochweg» Attinghausen – Ripshausner Brücke, Erstfeld; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 7.3 Postulat Manuela Walker, Schattdorf, und Ratsmitglieder zur Errichtung einer Fachstelle für Bikerouten; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
8. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen mit Diskussion
- 8.1 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone
9. Fragestunde

Altdorf, 18. Juli 2005

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Louis Ziegler

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 25. September 2005

1. Abstimmungstermin

Am 25. September 2005 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlage

- Bundesbeschluss über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und über die Revision der flankierenden Massnahmen

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG)
- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)
- Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri (Abschaffung der Reklamesteuer)
- Kreditbeschluss für das Projekt über den Erwerb und die Erstellung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung.
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. Juni 2005.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindeganzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen zu den Vorlagen dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Aldorf Gemeindehaus: 10.00–12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30–11.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45–12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00–10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Göschenalp: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00–12.00

Sisikon Schulhaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 09.00–12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00–10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen: Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Meien: 10.00–11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Ständekanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 19. August 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG)

(Volksabstimmung vom 25. September 2005)

Kurzfassung

Das neue Gesetz umschreibt die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, insbesondere die Organisation, die Zusammenarbeit und die besonderen Massnahmen auf Stufe Kanton und Gemeinden zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Zum Bevölkerungsschutz

Die Gefährdung der Bevölkerung durch natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen, wie zum Beispiel Lawinen, Überschwemmungen, Zugsun- glück, Chemieereignis, ist jederzeit vorhanden. Für die Bewältigung dieser Ereig- nisse sind der Kanton und die Gemeinden zuständig. Zu diesem Zweck setzen sie die im Bevölkerungsschutz zusammengefassten fünf zivilen Partnerorganisationen: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz ein. Die- se Organisationen haben die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlage bei Katastrophen und in Notlagen, d.h. in ausserordentlichen Lagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte, zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Die bei der Bewältigung eines Ereignisses anfal- lenden Aufgaben und Tätigkeiten müssen koordiniert werden. Diese Koordination übernehmen auf Stufe Einwohnergemeinde der Gemeindeführungsstab und auf Stufe Kanton der kantonale Führungsstab. Sie tragen die Führungsverantwortung und bereiten für die Behörde, welche die Gesamtverantwortung trägt, die Entschei- de vor.

Zum Zivilschutz

Der Zivilschutz ist eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes. Er dient in erster Linie der Bewältigung von schweren Schadenereignissen und Notlagen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel für die Alarmierung der Bevölkerung, die Betreuung von Schutz su- chenden und von obdachlosen Personen, der Schutz von Kulturgütern, Instand- stellungsarbeiten sowie die Unterstützung der andern Partnerorganisationen. Neu wird eine kantonale Zivilschutzorganisation geschaffen. Die Gemeinden verfügen je- doch über eine bestimmte Anzahl Schutzdienstpflichtige. Auch das vorhandene Zi- vilschutzmaterial steht ihnen zur Verfügung. Da neu der Kanton und die Gemeinden für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zuständig sind, tragen sie somit auch deren Kosten.

Zur Schutzinfrastruktur

Für Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen besteht nach wie vor die Schutzraumbaupflicht beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern. Im Kanton Uri sind die notwendigen Schutzräume heute weit gehend vorhanden. Deshalb muss der Kanton im Baubewilligungsverfahren entscheiden, ob ein Schutzraum erstellt werden muss oder ob Ersatzbeiträge zu leisten sind. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Ersatzbeiträge. Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.

Ziele des Bevölkerungsschutzgesetzes

Das neue Gesetz

- vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;
- regelt die gesamtheitliche Notfallorganisation im Kanton und in den Gemeinden;
- entlastet die Gemeinden von der Aufgabe, eine eigene Zivilschutzorganisation zu betreiben und zu unterhalten;
- bewirkt Kosteneinsparungen bei Kanton und Gemeinden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Im sicherheitspolitischen Bericht 2000 hat der Bund die Idee eines umfassenden Bevölkerungsschutzes entwickelt. Nicht mehr die Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt steht im Vordergrund, sondern die Gefährdung durch natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen. Darauf stützt sich das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und die bundesrätliche Verordnung dazu. Dieses Gesetz gestaltet den Bevölkerungsschutz als Verbundsystem. Zudem nimmt das Bundesgesetz die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) insofern vorweg, als dieses Gesetz die Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz vollumfänglich den Kantonen überträgt.

Kantonalisierung des Zivilschutzes

Das BSG bringt im Zivilschutz zweckmässigerweise die Kantonalisierung. Die heute bestehenden 12 Zivilschutzorganisationen der Gemeinden werden zu einer kantonalen Zivilschutzorganisation zusammengezogen und unter ein kantonales Kommando gestellt. Die Zivilschutz-Kompanie umfasst einen Betreuungszug (Altdorf), sechs Pionierzüge (Altdorf [2], Bürglen, Erstfeld, Schattdorf, Silenen), einen Füh-

rungsunterstützungs- und Logistikzug für den kantonalen Führungsstab (Altdorf), 20 Führungsunterstützungselemente für die Gemeindeführungsstäbe sowie die Personalreserve. Der Bestand zählt rund 600 Schutzdienstpflichtige. Die Gemeinden erhalten je nach Grösse fünf bis zehn Schutzdienstpflichtige, über die sie im Ereignisfall verfügen können. Das in den Gemeinden vorhandene Zivilschutzmaterial und die Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der Gemeinden.

Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden, den politischen Parteien, bei verschiedenen Verbänden und Instanzen ist das Gesetz auf positives Echo gestossen. Es gibt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Gesetz. Angeregt wurden verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Ergänzungen, die aufgenommen worden sind, soweit das zweckmässig und rechtlich richtig erschien. Schwergewichtig sind finanzielle und materielle Regelungen angesprochen worden, deren Auswirkungen die Gemeinden betreffen.

Kosten

Für den Zivilschutz werden insgesamt jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Grössenordnung von 900'000 Franken anfallen. Im Vergleich mit den heutigen Kosten in der Grössenordnung von 1'350'000 Franken bedeutet dies eine merkliche Senkung der Ausgaben. Die wesentlichen Kostenfaktoren sind: die Ausbildung der Führungsstäbe und der Zivilschutzangehörigen, die Ausbildungsinfrastruktur, die Ausrüstung, die Schutzinfrastruktur sowie der Personalaufwand im administrativen Bereich. Die Notfallorganisation im Kanton und in den Gemeinden verursacht keine zusätzlichen Kosten, denn bereits in der Vergangenheit waren Aufwendungen hierfür zu leisten.

Finanzierung

Artikel 21 BSG hält fest, dass der Kanton 60 Prozent und die Gemeinden 40 Prozent der Kosten des Zivilschutzes tragen. Der Bund leistet jährliche Pauschalbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen. Die Gemeinden müssen ihre bisherigen Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen weiterhin leisten.

Inhalt des Bevölkerungsschutzgesetzes

Gegenstand

Das BSG vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Es umfasst den ganzen Bereich des Bevölkerungsschutzes und regelt Pflichten und Kompetenzen nach ernerischem Recht, insbesondere Organisation, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

Bevölkerungsschutz

Das BSG ermächtigt den Regierungsrat in ausserordentlichen Lagen notfalls vom Gesetz abzuweichen und zur Bewältigung der Ereignisse besondere Massnahmen anzuordnen, wie Evakuationen und Requisitionen. Das BSG umschreibt die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen sowie die Aufgaben des kantonalen Führungsstabes und der Gemeindeführungsstäbe.

Zivilschutz

Das BSG führt das Bundesgesetz über den Zivilschutz näher aus. Es regelt insbesondere Aufgabe, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz sowie die Kosten des Zivilschutzes.

Schutzbauten und Ersatzbeiträge

Das BSG regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Schutzbauten, insbesondere für Erstellung, Betriebsbereitschaft und Unterhalt der Schutzräume und Schutzanlagen. Es umschreibt die Verwendung und Verwaltung der Ersatzbeiträge.

Schlussbestimmungen

Das BSG hält fest, wie das vorhandene Zivilschutzmaterial und die bestehenden Zivilschutzanlagen weiter zu verwenden sind. Ebenso werden die Rechtsmittel sowie die Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Auswirkungen des Gesetzes

Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Nach Artikel 4 BSG arbeiten alle staatlichen und privaten Organisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen, um den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit dem Militär, namentlich mit der für den Kanton Uri zuständigen Territorialregion 3, ist in der Verordnung des Bundesrates über die territorialen Aufgaben der Armee geregelt. Um eine möglichst umfassende und wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten, kann der Regierungsrat nach Artikel 4 Absatz 2 BSG mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Kantonalisierung des Zivilschutzes

Eine kantonale Zivilschutzorganisation bietet gegenüber regionalen oder gemeindlichen Zivilschutzorganisationen wesentliche Vorteile. In Betracht fallen unter anderem die Möglichkeit, je nach Lage und Auftrag Einsätze mit Schwergewichtsbildung im ganzen Kanton zu leisten sowie die Entlastung der Gemeinden von Zivilschutzaufgaben im administrativen und operativen Bereich.

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft, namentlich von Behörden, Arbeitsstellen, Organisationen, Vereinen, Aussteller, sind nach wie vor möglich. Die Tätigkeiten müssen insbesondere mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dienen.

Entlastung des Kantons und der Gemeinden

Durch die personelle Bestandesreduktion und durch die Überführung in eine kantonale Zivilschutzorganisation ergeben sich für den Kanton und die Gemeinden insgesamt Kosteneinsparungen pro Jahr von rund einem Drittel der heutigen Kosten. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung des Kantons und der Gemeinden.

Zivilschutzmaterial und Zivilschutzanlagen

Artikel 26 BSG hält fest, dass das vorhandene Zivilschutzmaterial und die bestehenden Zivilschutzanlagen Eigentum der Gemeinden bleiben. Er verpflichtet sie jedoch, der Zivilschutzorganisation das benötigte Zivilschutzmaterial sowie die hiezu erforderlichen Lagerräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen der Gemeinden werden vertraglich geregelt und die damit verbundenen Kosten durch den Kanton abgegolten.

Weiteres Vorgehen

Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen. Bei der Ausgestaltung des Reglements werden die Gemeinden angemessen einbezogen. Die Zivilschutzorganisation ist ab 1. Januar 2006 einsatzbereit.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG) anzunehmen.

Anhang

Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ

über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG])

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND**

Artikel 1

1 Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹⁾.

2 Es regelt die Organisation, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

2. Kapitel: **BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

Artikel 2 Ausserordentliche Lagen

1 Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Einwohnergemeinden oder des Kantons nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle und dergleichen.

2 In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat notfalls vom Gesetz abweichen (Notstand). In diesem Fall erklärt er öffentlich den Beginn und das Ende des Notstandsfalls. Er bezeichnet das Notstandsgebiet. Die Abweichungen vom Gesetz müssen sachbezogen und verhältnismässig sein.

1) SR 520.1

2) RB 1.1101

3. 6201

³ Der Regierungsrat legt dem Landrat einen Schlussbericht und bei sehr folgenschweren Ereignissen einen Zwischenbericht über die Bewältigung der ausserordentlichen Lage vor.

Artikel 3 Besondere Massnahmen

1 Sofern das nötig ist, um ausserordentliche Lagen zu bewältigen, kann der Regierungsrat die Bewohner und Bewohnerinnen eines bestimmten Gebiets vorübergehend aussiedeln (Evakuation). Das gleiche Recht steht dem Einwohnergemeinderat für sein Gemeindegebiet zu.

2 Im Rahmen der Verordnung des Bundesrats über die Requisition¹⁾ können die zuständigen Organe bewegliche und unbewegliche Sachen Dritter gegen Entschädigung umgehend beanspruchen (Requisition).

Artikel 4 Zusammenarbeit

1 Alle Organisationen, die der Bewältigung ausserordentlicher Lagen dienen, arbeiten als Partnerorganisationen zusammen, um den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Es sind dies insbesondere: die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Rettungsdienste, die Schadenwehr und die technischen Betriebe. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

2 Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 5 Organisation a) Grundsatz

1 Der Regierungsrat sorgt für die Vorbereitung, die Durchführung und die Koordination aller Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen. Er regelt insbesondere die Alarmierung und die Information der Bevölkerung.

2 Er kann diese Aufgabe in Einzelfällen einer regierungsrätlichen Delegation oder einem Regierungsratsmitglied übertragen.

3 Der Regierungsrat arbeitet dabei mit den Einwohnergemeinden zusammen.

Artikel 6 b) kantonaler Führungsstab

1 Zu seiner Unterstützung setzt der Regierungsrat den kantonalen Führungsstab ein. Er wählt den Stabschef oder die Stabschefin und regelt die Stellvertretung.

2 Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Regierungsrat die Aufgaben, die Organisation, den Einsatz des kantonalen Führungsstabs sowie dessen Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Gemeindeführungsstäben.

1) SR 519.7

3. 6201

³ Der Regierungsrat entscheidet, wann der kantonale Führungsstab eingesetzt wird. In dringlichen Fällen kann der Stabschef oder die Stabschefin den Führungsstab oder Teile davon aufbieten und Sofortmassnahmen treffen. Er oder sie benachrichtigt den Regierungsrat darüber so rasch als möglich.

Artikel 7 c) Gemeindeführungsstab

1 Jeder Einwohnergemeinderat setzt einen Gemeindeführungsstab ein. Er wählt den Stabschef oder die Stabschefin und regelt die Stellvertretung.

2 Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Einwohnergemeinderat die Aufgaben, die Organisation und den Einsatz des Gemeindeführungsstabs.

3 Der Gemeindeführungsstab koordiniert den Fronteinsatz aller Beteiligten, soweit nicht der kantonale Führungsstab die Koordination übernimmt. Er arbeitet mit diesem eng zusammen.

4 Die Einwohnergemeinden können unter sich vereinbaren, ihre Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen.

Artikel 8 d) Ausbildung und Kosten

1 Der Kanton sorgt für die Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der gemeindlichen Führungsstäbe. Er trägt hierfür die Kosten.

2 Im Übrigen tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten für ihre Führungsstäbe.

3. Kapitel: ZIVILSCHUTZ**1. Abschnitt: Aufgabe****Artikel 9**

1 Der Zivilschutz dient dazu, in ausserordentlichen Lagen die Bevölkerung zu schützen, Schutz suchende Personen zu betreuen, Kulturgüter zu schützen sowie die Führungsorgane und die Partnerorganisationen zu unterstützen.

2 Die kantonale Zivilschutzorganisation kann zudem zur Begrenzung und Bewältigung von Schadener eignissen und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboden werden.

2. Abschnitt: Behördenorganisation**Artikel 10** Regierungsrat

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung übt der Regierungsrat die Aufsicht aus über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm dieses Gesetz überträgt.

3. 6201

Artikel 11 Zuständige Direktion

Die für den Zivilschutz zuständige Direktion¹⁾ leitet den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz überträgt.

Artikel 12 Zuständiges Amt

Das für den Zivilschutz zuständige Amt²⁾ erfüllt alle Aufgaben, die die Zivilschutzgesetzgebung des Bundes oder dieses Gesetz dem Kanton überträgt und die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13 Einwohnergemeinden

1 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Einwohnergemeinden den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Zivilschutzmassnahmen. Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.

2 Sie stellen dem Kanton die Daten zur Verfügung, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben nach der Zivilschutzgesetzgebung benötigt werden.

3. Abschnitt: **Zivilschutzorganisation**

Artikel 14 Grundsatz

Der Kanton unterhält und betreibt eine Zivilschutzorganisation. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden.

Artikel 15 Bestand und Kommando

1 Der Regierungsrat bestimmt den Bestand der kantonalen Zivilschutzorganisation. Er wählt den Kommandanten oder die Kommandantin und bestimmt die Stellvertretung.

2 Im Rahmen der Bundesgesetzgebung bezeichnet der Regierungsrat die Aufgaben des Kommandos in einem Reglement.

Artikel 16 Organisation

Die zuständige Direktion¹⁾ organisiert den kantonalen Zivilschutz. Sie regelt insbesondere die Einsatzformationen, die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen sowie deren Funktionen und Grade.

Artikel 17 Ausbildung und Material

Der Kanton:

- a) bildet die Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation aus, soweit das nicht Aufgabe des Bundes ist;
- b) sorgt für die nötigen Ausbildungsplätze;

1) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. **6201**

- c) beschafft, unterhält, ersetzt und lagert das für die Zivilschutzorganisation erforderliche Material.

Artikel 18 Aufgebot

1 Der Kanton bietet die Schutzdienstpflichtigen auf und dispensiert sie:

- a) im Ereignisfall;
- b) zu den Kursen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung und die Weiterbildung;
- c) zu den Wiederholungskursen;
- d) für den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials.

2 Im Ereignisfall sind die betroffenen Gemeindeführungsstäbe ermächtigt, die ihnen zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen zu ihrer Unterstützung aufzubieten und zu dispensieren.

3 Auf Gesuch hin und im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Schutzdienstpflichtige zugunsten anderer Kantone oder zu besonderen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft aufbieten.

Artikel 19 Kontrollführung

1 Der Kanton führt die Kontrolle über den Einsatz der Schutzdienstpflichtigen. Er besorgt die damit verbundenen administrativen Arbeiten.

2 Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Schutzdienstpflicht erfüllt ist. Zudem hat er den Personalbestand der Schutzdienstpflichtigen zu planen, zu bewirtschaften und zu kontrollieren.

Artikel 20 Einsatz und Kommando

Die Einsätze der Zivilschutzorganisation unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando. Vorbehalten bleiben die Einsätze zur Unterstützung der Gemeindeführungsstäbe, die unter deren Kommando stehen.

4. Abschnitt: **Kosten****Artikel 21**

1 Der Kanton trägt 60 Prozent der Kosten des Zivilschutzes, die Einwohnergemeinden 40 Prozent.

2 Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihren Anteil aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung. Massgeblich ist der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

4. Kapitel: **SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE****Artikel 22** Schutzräume

1 Die zuständige Direktion¹⁾ steuert in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden den Bau von Schutzräumen, um ein ausgewogenes Schutz-

1) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. 6201

raumangebot nach den Vorgaben des Bundes zu gewährleisten. Sie bezeichnet insbesondere die Gebiete, in welchen zu wenige Schutzräume vorhanden sind.

2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Er regelt deren Verwendung zugunsten weiterer Zivilschutzmassnahmen, wenn alle Schutzräume erstellt oder deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt ist.

3 Die Einwohnergemeinden verwalten die Ersatzbeiträge. Sie erstellen die erforderlichen öffentlichen Schutzräume. Zu deren Finanzierung verwenden sie in erster Linie die Ersatzbeiträge, die zur Abgeltung der Schutzraumbaupflicht geleistet wurden.

4 Im Übrigen vollzieht das zuständige Amt¹⁾ die Bundesgesetzgebung über die Schutzräume. Es entscheidet über die Schutzraumbaupflicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Artikel 23 Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle

1 Schutzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Ihre zivilschutzfremde Nutzung ist zulässig, sofern die zivilschutzzeitigen Bedürfnisse und die Vorgaben des Bundes das zulassen.

2 Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume. Zu diesem Zweck ist den Verantwortlichen der Zugang zu den Schutzräumen zu gewähren.

Artikel 24 Schutzanlagen

1 Der Kanton sorgt für den Kommandoposten des kantonalen Führungsstabs, für die Kulturgüterschutzräume und für eine ausreichende Anzahl geschützter Sanitätsstellen.

2 Die Einwohnergemeinden sorgen für ihren Kommandoposten.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Rechtsmittel

1 Verfügungen des zuständigen Amtes¹⁾ können bei der zuständigen Direktion²⁾ mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

2 Vermögensrechtliche Ansprüche sind mit verwaltungsrechtlicher Klage beim Obergericht geltend zu machen.

3 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

1) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3) RB 2.2345

Artikel 26 Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen

¹ Das Zivilschutzmaterial und die Zivilschutzanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Eigentum der Einwohnergemeinden sind, bleiben in deren Eigentum.

² Die Einwohnergemeinden stellen dieses Material und diese Anlagen dem Kanton zur Verfügung, soweit er es benötigt, um seine Aufgaben nach der Zivilschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons zu erfüllen.

³ Der Regierungsrat schliesst mit den Einwohnergemeinden entsprechende Verträge ab. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 27 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat führt dieses Gesetz in einem Reglement näher aus.

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel: GEGENSTAND	1
2. Kapitel: BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	
Ausserordentliche Lagen	2
Besondere Massnahmen	3
Zusammenarbeit	4
Organisation	
a) Grundsatz	5
b) kantonaler Führungsstab	6
c) Gemeindeführungsstab	7
d) Ausbildung und Kosten	8
3. Kapitel: ZIVILSCHUTZ	
1. Abschnitt: Aufgabe	9
2. Abschnitt: Behördenorganisation	
Regierungsrat	10
Zuständige Direktion	11
Zuständiges Amt	12
Einwohnergemeinden	13
3. Abschnitt: Zivilschutzorganisation	
Grundsatz	14
Bestand und Kommando	15
Organisation	16
Ausbildung und Material	17
Aufgebot	18
Kontrollführung	19
Einsatz und Kommando	20
4. Abschnitt: Kosten	21
4. Kapitel: SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE	
Schutzräume	22
Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle	23
Schutzanlagen	24
5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Rechtsmittel	25
Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen	26
Ausführungsbestimmungen	27
Inkrafttreten	28

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG)

(Volksabstimmung vom 25. September 2005)

Kurzfassung

Mit dieser Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern wird der bisherige Abzug für sozial Schwache umgestaltet und neu «Abzug für bescheidene Einkommen» genannt. Er entlastet alle Steuerpflichtigen mit bescheidenen Einkommen und Vermögen. Ausgangspunkt bildet der Grundbedarf für Lebensunterhaltskosten und Wohnung für Verheiratete von 33'000 Franken und für Alleinstehende von 20'000 Franken. Davon wird das Reineinkommen abgezogen. Die Differenz ergibt den Abzug zur Berechnung des steuerbaren Einkommens. Für Verheiratete und Alleinstehende gilt: je kleiner das Reineinkommen, desto grösser der Abzug. Der Abzug entfällt für Verheiratete mit einem Reinvermögen über 200'000 Franken und für Alleinstehende mit einem Reinvermögen über 100'000 Franken.

Die wichtigsten Auswirkungen dieser Teilrevision sind:

- Verheiratete Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 20'000 Franken bezahlen keine Einkommenssteuern mehr. Entlastet werden aber auch jene mit einem Reineinkommen zwischen 20'100 und 32'900 Franken.
- Allein stehende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 11'000 Franken bezahlen keine Einkommenssteuern mehr. Entlastet werden aber auch jene mit einem Reineinkommen zwischen 11'100 und 19'900 Franken.
- Die Steuerbelastung bescheidener Einkommen wird damit dem schweizerischen Mittel angepasst. Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen bezahlen im Kanton Uri neu in etwa gleich viel Steuern wie in den übrigen Kantonen.
- Der neue Abzug ergibt einen Steuerausfall für den Kanton von rund 300'000 Franken und für die Gemeinden von rund 500'000 Franken.

Das Reineinkommen gemäss Ziffer 23 der Steuererklärung entspricht dem Total aller Einkünfte vermindert um die Abzüge gemäss den Ziffern 11 bis 22. Das Reinvermögen entspricht dem Total der Vermögenswerte abzüglich der Schulden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Mit einer Motion haben Landrätin Luzia Schuler, Bürglen, und 51 Mitunterzeichnete verlangt, das Steuergesetz so zu ändern, dass «die unverhältnismässig hohe Steuerbelastung von Rentnerinnen und Rentnern mit geringem Einkommen, bedingt durch die ersatzlose Streichung des Rentnerabzugs, reduziert wird». Der Landrat

hat diese Motion am 9. Dezember 2002 erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Der Landrat hat die Vorlage am 15. Dezember 2004 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Revisionsvorschlag

Eine Steuerentlastung nur für Rentnerinnen und Rentner wäre ein klarer Verstoss gegen das Gebot der Steuergerechtigkeit und gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip. Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage hat der Regierungsrat diesem Umstand Rechnung getragen, indem er alle Steuerpflichtigen mit bescheidenem Einkommen entlastet. Zu diesem Zweck sind differenzierte Abzüge für Verheiratete und Alleinstehende geschaffen worden. Die Vorlage berücksichtigt als Ausgangsgrössen die Kosten des Lebensunterhalts und der Wohnung (Grundbedarf) gemäss den Richtlinien zum Existenzminimum der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Diese Ausgangsgrössen betragen 33'000 Franken für Verheiratete sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Für Alleinstehende betragen diese 20'000 Franken. Der eigentliche Abzug ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Grundbedarf und dem Reineinkommen nach folgenden Beispielen:

	Verheiratete Fr.	Alleinstehende Fr.
Grundbedarf	33'000	20'000
./. Reineinkommen gemäss Ziffer 23 der Steuererklärung	<u>-20'000</u>	<u>-11'000</u>
Abzug für bescheidene Einkommen	13'000	9'000

Dieser Berechnungsmodus gewährleistet, dass der Abzug bei steigendem Einkommen stetig abnimmt. Zum steuerbaren Einkommen gelangt man wie folgt:

	Verheiratete Fr.	Alleinstehende Fr.
Reineinkommen gemäss Ziffer 23 der Steuererklärung	20'000	11'000
./. obiger Abzug für bescheidene Einkommen	-13'000	- 9'000
./. Abzug für Verheiratete	- 5'000	0
./. Abzug für alle Steuerpflichtigen	<u>- 2'000</u>	<u>- 2'000</u>
Steuerbares Einkommen	0	0

Wie aus dem Beispiel ersichtlich wird, zahlen verheiratete Steuerpflichtige bis zu einem Reineinkommen von 20'000 Franken und allein stehende Steuerpflichtige bis 11'000 Franken keine Einkommenssteuern mehr. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht. Aber auch über dieser Einkommensgrenze beginnt die Steuerbelastung sehr bescheiden. Die folgenden Tabellen zeigen die Steuerbelastungen für Alleinstehende und Verheiratete nach geltendem Recht und gemäss der Vorlage.

Steuerbelastung für Alleinstehende (in Franken)

Reineinkommen	geltendes Recht	Vorlage	Entlastung
10'000	0	0	0
11'000	677	0	677
15'000	1'127	585	543
18'000	1'521	1'251	270
19'900	1'797	1'782	15

Steuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder (in Franken)

Reineinkommen	geltendes Recht	Vorlage	Entlastung
10'000	0	0	0
11'000	245	0	245
20'000	881	0	881
25'000	1'325	650	675
32'900	2'160	2'148	12

Einbezug des Vermögens

Personen mit einem beachtlichen Vermögen sind kaum bedürftig, auch wenn diese ein bescheidenes Einkommen erzielen. Der Abzug wird deshalb nur allein stehenden Steuerpflichtigen mit einem Reinvermögen unter 100'000 Franken und verheirateten Steuerpflichtigen mit einem Reinvermögen unter 200'000 Franken gewährt.

Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Der Steuerausfall für den Kanton beträgt rund 300'000 Franken und für die Gemeinden rund 500'000 Franken. Nach heutigem Kenntnisstand wird die Neugestaltung des schweizerischen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 in Kraft treten. Weil bei der NFA die Steuerbelastung z. B. bei der Festsetzung der Bundesbeiträge nicht mehr berücksichtigt wird, führt der neue Abzug für bescheidene Einkommen beim schweizerischen Finanzausgleich zu keinen Ausfällen. Ein indirekter Mehraufwand entsteht bei der individuellen Prämienverbilligung.

Auswirkungen auf den Steuerbelastungsindex

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die Steuerbelastung mit dem neuen Abzug für bescheidene Einkommen bei verheirateten Steuerpflichtigen bis zu ei-

nem Reineinkommen von rund 24'000 Franken und bei den Alleinstehenden bis zu einem Reineinkommen von rund 13'000 Franken unter dem schweizerischen Mittel liegt. Die höheren Einkommen liegen über dem schweizerischen Mittel.

Im Schweizerischen Index der Gesamtsteuerbelastung verbessert sich der Kanton Uri voraussichtlich auf Rang 20 (bisher Rang 25). Diese Verbesserung hängt aber von den Veränderungen in den übrigen Kantonen ab.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Änderungsvorschlag betreffend das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

Tabellen

Belastungsvergleich für Verheiratete ohne Kinder (Tabelle 1)

Belastungsvergleich für Alleinstehende (Tabelle 2)

Anhang

Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri; Änderung

		Grundbedarf 33'000					Entlastung					
		Vorlage					Entlastung					
		Geltendes Recht					Entlastung					
Rein-	Abzug	Abzug	Steuer-	Kantons-	Gemeinde-	Total	Abzüge	Abzug für	Steuer-	Kantons-	Gemeinde-	Total
kommen	für Sozial	für Sozial	bares	steuer	steuer	Steuern	bescheidene	Ernkomen	bares	steuer	steuer	Steuern
	Schwache	Schwache	Einkommen	105%	5,60%		Einkommen	Ernkomen	Ernkomen	105%	5,60%	
2'000	7'000	10'000	0	0	0	0	7'000	23'000	0	0	0	0
5'000	7'000	0	4'000	21	224	245	7'000	22'000	0	0	0	245
10'000	7'000	0	5'000	26	280	306	7'000	21'000	0	0	0	306
0	7'000	0	6'000	32	336	368	7'000	20'000	0	0	0	368
	7'000	0	7'000	37	392	429	7'000	19'000	0	0	0	429
	7'000	0	8'000	48	448	496	7'000	18'000	0	0	0	496
	7'000	0	9'000	69	504	573	7'000	17'000	0	0	0	573
	7'000	0	10'000	90	560	650	7'000	16'000	0	0	0	650
	7'000	0	11'000	111	616	727	7'000	15'000	0	0	0	727
	7'000	0	12'000	132	672	804	7'000	14'000	0	0	0	804
	7'000	0	13'000	153	728	881	7'000	13'000	0	0	0	881
	7'000	0	13'100	155	734	889	7'000	12'900	200	1	11	12
	7'000	0	14'000	174	784	958	7'000	12'000	2'000	11	112	123
	7'000	0	15'000	195	840	1'035	7'000	11'000	4'000	21	224	245
	7'000	0	16'000	233	896	1'129	7'000	10'000	6'000	32	336	368
	7'000	0	17'000	275	952	1'227	7'000	9'000	8'000	48	448	496
	7'000	0	18'000	317	1'008	1'325	7'000	8'000	10'000	90	560	650
	7'000	0	19'000	359	1'064	1'423	7'000	7'000	12'000	132	672	804
	7'000	0	20'000	401	1'120	1'521	7'000	6'000	14'000	174	784	958
	7'000	0	21'000	443	1'176	1'619	7'000	5'000	16'000	233	896	1'129
	7'000	0	22'000	485	1'232	1'717	7'000	4'000	18'000	317	1'008	1'325
	7'000	0	23'000	527	1'288	1'815	7'000	3'000	20'000	401	1'120	1'521
	7'000	0	24'000	590	1'344	1'934	7'000	2'000	22'000	485	1'232	1'717
	7'000	0	25'000	653	1'400	2'053	7'000	1'000	24'000	590	1'344	1'934
	7'000	0	25'900	710	1'450	2'160	7'000	100	25'800	704	1'445	2'148
	7'000	0	26'000	716	1'456	2'172	7'000	0	26'000	716	1'456	2'172
	7'000	0	26'000	716	1'456	2'172	7'000	0	26'000	716	1'456	2'172

	Grundbedarf 20'000				Entlastung								
	Vorlage				Entlastung								
	Geltendes Recht				Entlastung								
	Rein-	Abzug	Abzug	Steuer-	Kantons-	Gemeinde-	Total	Abzüge	Abzug für	Steuer-	Kantons-	Gemeinde-	Total
	kommen	für Sozial	für Sozial	bares	steuer	steuer	Steuern	bescheidene	bescheidene	bares	steuer	steuer	Steuern
		Schwache	Schwache	Einkommen	105%	5.60%		Einkommen	Einkommen	Einkommen	105%	5.60%	
Persönlicher Abzug	2'000												
Abzug für Verheiratete und Halbfamilie	0												
Abzug für Sozial Schwache	10'000												
Kinderabzug pro Kind	0												
10'000	2'000	10'000	0	0	0	0	0	2'000	10'000	0	0	0	0
11'000	2'000	0	9'000	173	504	677	677	2'000	9'000	0	0	0	677
11'100	2'000	0	9'100	179	510	688	688	2'000	8'900	200	1	11	12
12'000	2'000	0	10'000	226	560	786	786	2'000	8'000	2'000	11	112	123
13'000	2'000	0	11'000	278	616	894	894	2'000	7'000	4'000	32	224	256
14'000	2'000	0	12'000	331	672	1'003	1'003	2'000	6'000	6'000	63	336	399
15'000	2'000	0	13'000	399	728	1'127	1'127	2'000	5'000	8'000	137	448	585
16'000	2'000	0	14'000	467	784	1'251	1'251	2'000	4'000	10'000	226	560	786
17'000	2'000	0	15'000	536	840	1'376	1'376	2'000	3'000	12'000	331	672	1'003
18'000	2'000	0	16'000	625	896	1'521	1'521	2'000	2'000	14'000	467	784	1'251
19'000	2'000	0	17'000	714	952	1'666	1'666	2'000	1'000	16'000	625	896	1'521
19'900	2'000	0	17'900	794	1'002	1'797	1'797	2'000	100	17'800	785	997	1'782
20'000	2'000	0	18'000	803	1'008	1'811	1'811	2'000	0	18'000	803	1'008	1'811
21'000	2'000	0	19'000	893	1'064	1'957	1'957	2'000	0	19'000	893	1'064	1'957
22'000	2'000	0	20'000	982	1'120	2'102	2'102	2'000	0	20'000	982	1'120	2'102
23'000	2'000	0	21'000	1'071	1'176	2'247	2'247	2'000	0	21'000	1'071	1'176	2'247
24'000	2'000	0	22'000	1'160	1'232	2'392	2'392	2'000	0	22'000	1'160	1'232	2'392
25'000	2'000	0	23'000	1'250	1'288	2'538	2'538	2'000	0	23'000	1'250	1'288	2'538
26'000	2'000	0	24'000	1'339	1'344	2'683	2'683	2'000	0	24'000	1'339	1'344	2'683
27'000	2'000	0	25'000	1'428	1'400	2'828	2'828	2'000	0	25'000	1'428	1'400	2'828
28'000	2'000	0	26'000	1'530	1'456	2'986	2'986	2'000	0	26'000	1'530	1'456	2'986
29'000	2'000	0	27'000	1'640	1'512	3'152	3'152	2'000	0	27'000	1'640	1'512	3'152
30'000	2'000	0	28'000	1'750	1'568	3'318	3'318	2'000	0	28'000	1'750	1'568	3'318
31'000	2'000	0	29'000	1'861	1'624	3'485	3'485	2'000	0	29'000	1'861	1'624	3'485
32'000	2'000	0	30'000	1'971	1'680	3'651	3'651	2'000	0	30'000	1'971	1'680	3'651
33'000	2'000	0	31'000	2'081	1'736	3'817	3'817	2'000	0	31'000	2'081	1'736	3'817

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe h

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- h) ein um das Reineinkommen reduzierter Grundbedarf. Der Grundbedarf beträgt:
 - 33'000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Der Abzug entfällt, wenn das Reinvermögen 200'000 Franken übersteigt.
 - 20'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug entfällt, wenn das Reinvermögen 100'000 Franken übersteigt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.2211

BOTSCHAFT

zur Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri (Aufhebung der Reklamesteuer)

(Volksabstimmung vom 25. September 2005)

Kurzfassung

Wer öffentlich eine Reklame anbringen will, hat bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen und dafür eine Steuer zu bezahlen. Die Standortgemeinde zieht die Steuer ein und überweist die Hälfte davon dem Kanton. Die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen, die so erzielt werden, belaufen sich für den Kanton auf rund 25'000 Franken und für die Gemeinden insgesamt auf rund 18'000 Franken. Dieser Ertrag steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum erheblichen administrativen Aufwand, der notwendig ist, um die Reklamesteuern einzutreiben. Uri erhebt als einziger Kanton noch eine Reklamesteuer. Mehrere Gemeinden haben seit längerer Zeit gefordert, die Reklamesteuer wegen des unverhältnismässigen Arbeitsaufwands abzuschaffen. Deshalb haben der Landrat und der Regierungsrat beschlossen, inskünftig darauf zu verzichten. Weil Artikel 44 des Baugesetzes des Kantons Uri verlangt, dass für alle öffentlich angebrachten Reklamen eine Abgabe zu entrichten ist, muss diese Bestimmung aufgehoben werden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen die Vorlage anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Wer öffentlich eine Reklame anbringen oder erstellen lassen will, die der Empfehlung eines Geschäfts, der Anpreisung einer Ware, der Ankündigung einer Dienstleistung oder der Werbung für Veranstaltungen dient, benötigt hiefür eine Bewilligung und hat eine Steuer zu entrichten. Die Standortgemeinde erteilt die Bewilligung und zieht die Reklamesteuer ein. Die Hälfte dieser Einnahmen überweist sie dem Kanton.

Zu unterscheiden sind damit einerseits die Bewilligungspflicht und andererseits die Steuerpflicht. Die Bewilligungspflicht ist weiterhin nötig, namentlich um die Interessen des Landschafts- und Ortsbildschutzes, aber auch jene der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit wahren zu können.

Anders verhält es sich mit der Reklamesteuer. Die zahlreichen Reklamen zu erfassen, zu bewerten und zu besteuern, erfordert erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Einnahmen jedoch, die daraus erzielt werden, sind im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand gering. Der Kanton erzielt aus den Reklamesteuern durchschnittliche jährliche Einnahmen von rund 25'000 Franken, die Gemeinden insgesamt sol-

che von rund 18'000 Franken. Dieser Ertrag steht in einem Missverhältnis zum Aufwand, der zu leisten ist, um die Reklamesteuern einzutreiben. Deshalb haben der Landrat und der Regierungsrat beschlossen, inskünftig darauf zu verzichten. Mit der Aufhebung der Reklamesteuer soll aber gleichzeitig ein Zeichen gesetzt werden, um das Gewerbe finanziell zu entlasten und im Kanton Uri ein wirtschaftsfreundlicheres Klima herzustellen, auch wenn der Beitrag dazu nur bescheiden ist.

Artikel 44 des Baugesetzes des Kantons Uri verlangt, dass für alle öffentlich angebrachten Reklamen eine Abgabe erhoben wird. Deshalb muss diese Bestimmung aufgehoben werden, wenn inskünftig keine Reklamesteuern mehr erhoben werden sollen.

Uri erhebt als einziger Kanton noch eine Reklamesteuer. Mehrere Gemeinden haben seit längerer Zeit gefordert, die Reklamesteuer wegen des unverhältnismässigen Arbeitsaufwands abzuschaffen.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Änderungsvorschlag betreffend das Baugesetz des Kantons Uri (Aufhebung der Reklamesteuer) anzunehmen.

Anhang

Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung**BAUGESETZ DES KANTONS URI**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 44
aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.1111

Botschaft zum Kreditbeschluss für das Projekt über den Erwerb und die Erstellung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM

(Volksabstimmung vom 25. September 2005)

Kurzfassung

Der Kredit beinhaltet die Beschaffung einer neuen Sicherheitsfunkanlage für den Kanton Uri. Damit werden die bisherigen Funksysteme des Kantonalen Führungsstabes, der Kantonspolizei, des Ambulanzdienstes, des Tiefbauamtes mit der Schadenwehr Gotthard und der Werkhoffeuerwehr Flüelen sowie der Chemiewehr abgelöst. Das System kann von allen Blaulichtorganisationen genutzt werden.

Notwendigkeit

Auslöser des Projektes ist das Funknetz der Kantonspolizei, welches abgelöst werden muss. Es ist komplett veraltet und der Betrieb und Unterhalt sind künftig nicht mehr gewährleistet. Weil es nicht verschlüsselt ist, können Meldungen abgehört werden. Zudem ist die Abdeckung der Seitentäler unzureichend. Die Einsatzführung bei Ereignissen wie Lawinen, Überschwemmungen ist nur über Funk möglich. So stellen insbesondere Natelverbindungen keine Alternative dar. Nur mit Funk ist es möglich, gleichzeitig verschiedene beteiligte Benutzer anzusprechen und koordiniert zu führen.

Teil des nationalen Netzes

Beim System POLYCOM handelt es sich um ein gesamtschweizerisches Sicherheitsfunknetz, welches sich aus kantonalen Teilnetzen zusammensetzt. Der Bund fördert den nationalen Verbund, indem er den Kantonen für die Teilnetze grosse finanzielle Unterstützung gewährt. Für den Kanton Uri bedeutet dies, dass ihn die Einführung von POLYCOM kostengünstiger zu stehen kommt, als wenn lediglich der Polizeifunk durch ein herkömmliches System ersetzt würde. Das System POLYCOM ist bereits in diversen Kantonen und beim Grenzwachtkorps mit Erfolg im Einsatz.

Ziele

Das Teilnetz Uri

- erschliesst das Kantonsgebiet mit Schwergewicht Siedlungsräume, National- und Passstrassen;
- stellt für den Bevölkerungsschutz die Kommunikation sicher;
- löst die heute im Einsatz stehenden kantonalen Funksysteme ab;
- gewährleistet genügend Funkkapazitäten;
- ermöglicht eine organisationsübergreifende Kommunikation der Ereignisdienste innerhalb des Kantons und mit den Nachbarkantonen, insbesondere mit Nidwalden und Tessin im Seelisberg- und Gotthardstrassentunnel;

- trägt den Sicherheitsbedürfnissen der Urner Bevölkerung Rechnung;
- ist abhörsicher.

Projektbeschreibung

POLYCOM ist ein Bündelfunksystem. Das Netz besteht aus 13 Antennenstandorten mit Richtstrahlverbindungen. Aus Sicherheitsgründen sind die wichtigsten Strecken zusätzlich über bestehende Glasfasern verbunden.

Kosten

Das POLYCOM-Teilnetz Uri kostet 15 Millionen Franken. Daran sind Bundesbeiträge in der Höhe von 8.4 Millionen Franken zu erwarten, sodass dem Kanton Uri Investitionskosten in der Höhe von 6.6 Millionen Franken verbleiben. Die jährlich dem Kanton verbleibenden Betriebs- und Unterhaltskosten betragen 364'000 Franken.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Teil eines nationalen Netzes

Polyvalente Communication (POLYCOM) ist die Bezeichnung des sich im Aufbau befindenden nationalen Sicherheitsfunknetzes der Schweiz. Der Bundesrat hat am 21. Februar 2001 der gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Kantone zugestimmt. Das POLYCOM-Funknetz setzt sich im Endausbau aus kantonalen Teilnetzen sowie dem Netz des Grenzwachtkorps zusammen. Die Teilnetze werden von den Kantonen und dem Grenzwachtkorps eigenständig nach den jeweiligen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes realisiert. Die Kosten für diejenigen Bereiche, in denen der Bund zuständig ist, werden durch den Bund getragen: das Bundesamt für Bevölkerungsschutz für den Zivilschutz; das Bundesamt für Strassen für die Nationalstrassen mit den Tunnelwerken; das Bundesamt für Verkehr für den NEAT-Tunnel; die Armassuisse für die Armee sowie das Grenzwachtkorps für die Erschliessung des Grenzgürtels. Wenn ein Kanton ein anderes System wählt als POLYCOM entfallen diese Bundesbeiträge.

Das erste POLYCOM-Teilnetz der Schweiz wurde im Jahr 2001 im Kanton Thurgau in Betrieb genommen. Ebenfalls in Betrieb befinden sich die kantonalen POLYCOM-Teilnetze in den Kantonen Aargau, Neuenburg und Glarus sowie des Grenzwachtkorps in den Grenzabschnitten Genf, Schaffhausen, Chiasso und Jura. Zusätzlich ist das Grenzwachtkorps mit Hochdruck daran, den gesamten Grenzgürtel mit POLYCOM zu versorgen. In den Kantonen Waadt und Nidwalden sind die Kredite bewilligt und die Netze befinden sich im Aufbau.

Notwendigkeit des Teilnetzes Uri

Auslöser für das Projekt Uri ist die Überalterung des analogen und unverschlüsselten Funknetzes der Kantonspolizei. Die Grundstruktur des heutigen Netzes wurde

Ende der sechziger Jahre geschaffen. Die in Betrieb stehenden Anlagen wurden zwischen 1980 und 1994 erstellt. Die letzten Anpassungen am Polizeikanal 1 wurden im Jahr 1982 getätigt. Der Kanal 2 des Kantonalen Führungsstabs (KAFUR) wurde im Jahr 1994 erweitert. Der Unterhalt und damit der Betrieb sind nur noch bis Ende 2006 garantiert. Im Gegensatz zu den meisten Kantonen, so auch die Zentralschweizer Kantone Nid- und Obwalden, Schwyz, Zug und Luzern, hat der Kanton Uri auf die Einführung eines verschlüsselten digitalen Funknetzes verzichtet und damit Geld gespart. Das heutige analoge Funknetz der Kantonspolizei erreichte dadurch ein Alter und eine derart lange Betriebsdauer, dass sich folgende Mängel und Schwachstellen offenbaren:

1. Die Beschaffung von Ersatzteilen und Nachfolgegeräten ist nicht mehr garantiert. Ein vollständiger Ausfall des heutigen Systems ist jederzeit möglich.
2. Die Sprachübermittlung erfolgt unverschlüsselt und kann ohne grossen technischen Aufwand durch Unbefugte abgehört werden. Dadurch können polizeiliche Aktionen durch Dritte leicht durchschaut oder verunmöglicht werden. Bei der Übermittlung von sensitiven Daten können die Forderungen des Personen- und Datenschutzes nicht erfüllt werden.
3. Die funktechnische Versorgung ist unzureichend. Insbesondere in allen Seitentälern bestehen grosse Lücken.
4. Jede Organisation verwendet eigene Frequenzen, wodurch eine übergreifende Kommunikation im Ereignisfall kaum möglich ist. Die Koordination der Einsatzkräfte wird dadurch nachhaltig erschwert oder verunmöglicht.
5. Die heutigen Kapazitäten genügen nicht.

Zielsetzung

Abdeckung

Das gesamte befahrbare Kantonsgebiet soll funktechnisch erschlossen werden. Die Schwerpunkte sollen dabei auf den Siedlungsräumen, den Nationalstrassen A2 und A4 inklusive der Tunnels Gotthard und Seelisberg sowie den Passstrassen liegen. Heutige, sicherheitsrelevante Lücken sollen in einem vernünftigen Ausmass geschlossen werden.

Ablösung der bisherigen kantonalen Funksysteme

Die heute im Einsatz stehenden Systeme des Kantonalen Führungsstabes, des Unterhaltsdienstes im Tiefbauamt, der Schadenwehr Gotthard und der Werkhof-feuerwehr Flüelen, des Zivilschutzes, der Chemiewehr, des Ambulanzdienstes sowie der Kantonspolizei sollen abgelöst werden.

Weitere Nutzer

Die Funkvernetzung aller Partner des Sicherheitsverbundes der Behörden-Organisationen für Rettung und Sicherheit des Kantons Uri sollen per Funk vernetzt wer-

den können. Priorität hat die verbesserte, zeitgerechte Einsatzführung im Verbund aller Partner im Alltag und im Grossereignis auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Für Stützpunktfeuerwehren, Gemeindefeuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren besteht die Möglichkeit, sich nach Beschaffung entsprechender Geräte je nach Bedürfnis im POLYCOM-Netz aufzuschalten und dieses zu nutzen. Zudem ist beabsichtigt, aus den Beständen des Zivilschutzes den Gemeindeführungsstäben POLYCOM-Endgeräte zur Verfügung zu stellen, damit ein kantonsweites Führungsnetz wie beispielsweise bei Hochwasser- oder Lawinensituationen zur Verfügung steht. Für die Gemeinden entstehen daraus keine Kosten.

Kommunikation mit Nachbarkantonen

Die Kommunikation mit den Nachbarkantonen, insbesondere in den beiden Tunnelwerken Seelisberg und Gotthard, soll aus Kosten- und Einsatzgründen mit einem einheitlichen System abgedeckt werden.

Abhörsicherheit

Die zu übertragende Sprache und Daten müssen permanent und volldigital verschlüsselt sein, sodass sie abhörsicher sind.

Investitionssicherheit

Die grossen Investitionen für das Funknetz sind durch eine lange Nutzungsdauer gesichert.

Mit dem Sicherheitsfunksystem POLYCOM werden alle diese Ziele erreicht.

Projektbeschreibung

Technik

POLYCOM ist ein Bündelfunknetz. Anders als bei herkömmlichen Systemen werden dabei Funkkanäle nicht einem bestimmten Nutzer oder einer Organisation exklusiv zugewiesen. Die Kanäle werden vielmehr zentral verwaltet und bei Bedarf temporär zugewiesen. Daraus resultiert eine viel grössere Kapazität. Anders als bei der Telefonie können alle Angehörigen einer Gruppe sämtliche Gespräche gegenseitig mithören. Die heutigen Mobiltelefonnetze vermögen diese Anforderungen der Blaulichtorganisationen nicht zu erfüllen. Die Führung von Einsätzen ist nur möglich, wenn alle Beteiligten gemeinsam und gleichzeitig erreicht werden können. Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass bei Ereignissen das Mobilnetz wegen Überlastung zusammenbricht.

Netzarchitektur

Das Netz besteht aus folgenden Komponenten:

- Insgesamt 13 Antennenstandorte versorgen das Kantonsgebiet. Jede dieser Basisstationen ist mit vier oder acht Funkkanälen im Frequenzbereich zwischen 380 und 400 MHz ausgestattet.

- Tunnelversorgungsanlagen für den Seelisberg, die Axenstrasse, die Umfahrung Flüelen, die Autobahntunnels bei Erstfeld und zwischen Amsteg und Göschenen sowie dem Gotthardtunnel.
- Insgesamt drei Vermittler (ein Hauptvermittler und zwei Sekundärvermittler) schalten die Verbindungen zwischen den Nutzern und bewerkstelligen die Kommunikation nach aussen.
- Das Festnetz verbindet die Basisstationen und die Vermittler miteinander. Dieses besteht grösstenteils aus Richtfunkverbindungen. Ausserdem kommt zwischen Göschenen und Flüelen aus Gründen der Versorgungssicherheit zusätzlich ein existierendes Glasfaserkabel zum Einsatz.

Kapazitäten

Die ermittelten Bedürfnisse des Kantons Uri belegen, dass auf den Nationalstrassen acht Kanäle nötig sind, während die Seitentäler mit vier Kanälen ausreichend versorgt werden können.

Sicherheit und Redundanz

Die wichtigen Basisstationen sind in einer Ringstruktur eingebunden. Bei Ausfall beispielsweise einer Richtfunkstrecke kann das Glasfaserkabel in der Nationalstrasse zwischen Flüelen und Göschenen diese Aufgabe übernehmen. Jeder Standort wird mit einer unterbruchsfreien Stromversorgung mit einer Autonomie von vier Stunden ausgerüstet.

Strahlung

Die elektromagnetische Strahlung der Antennenstandorte unterliegt analog von Mobiltelefonantennen der Überprüfung nach der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS-Verordnung). Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch die zuständigen Stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.

Kosten

Investitionskosten

Total einmalige Investitionskosten	14'976'000 Franken
zu erwartende Bundesbeiträge	8'394'000 Franken
verbleibende einmalige Investitionskosten Kanton	6'582'000 Franken

Der Bruttobetrag von rund 15 Millionen Franken, respektive der zu erwartende Kantonsanteil von 6.6 Millionen Franken, ist ein hoher Betrag, der aber ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit ist. Eine einwandfrei funktionierende Kommunikation ist für Führungsstäbe, Polizei und Blaulichtorganisationen in Ereignisfällen von zentraler Bedeutung. Es wurden für das Projekt alle möglichen Varianten studiert. So könnte man an Stelle von POLYCOM einfach nur den Polizeifunk durch ein herkömmliches System ersetzen. Dies käme auf rund 6.9 Millionen Franken zu stehen.

Weil es dafür aber keine Bundesbeiträge gibt, käme dieser reine Polizeifunkersatz unter dem Strich den Kanton Uri gar teurer zu stehen als die Beschaffung von POLYCOM, welches alle Blaulichtorganisationen, die Nationalstrasse und die Führungsstäbe miteinbezieht. Das Projekt entspricht den kantonalen und nationalen Zielsetzungen sowie dem heutigen Stand der Technik.

Wiederkehrende Kosten

Für Konzessionen, Standortmieten, Strom und Wartung entstehen dem Kanton nach Abzug der Bundesbeiträge jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten in der Höhe von 364'000 Franken. Eingespart werden können heutige Betriebskosten von rund 80'000 Franken. Die wiederkehrenden Kosten sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Ausblick

Bei einem positiven Ausgang der Volksabstimmung werden Werkverträge abgeschlossen und Bewilligungsverfahren eingeleitet. Die Projektrealisierung erfordert zwei Jahre. Die Inbetriebnahme ist für Ende 2007 vorgesehen. Das System POLYCOM ist bereits in diversen Kantonen und beim Grenzwachtkorps mit Erfolg im Einsatz.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kredit für das Projekt über den Erwerb und die Erstellung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM anzunehmen.

Anhang

Kreditbeschluss für das Projekt über den Erwerb und die Erstellung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

KREDITBESCHLUSS

für das Projekt über den Erwerb und die Erstellung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Für das Projekt über den Erwerb und die Erstellung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM wird ein Bruttokredit in der Höhe von 14'976'000 Franken bewilligt. Davon sind Bundesbeiträge in der Höhe von 8'394'000 Franken zu erwarten.

II.

Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

25 Jahre Gotthard-Strassentunnel

Am 5. September 1980 wurde der Gotthard-Strassentunnel eröffnet. Nach 25-jähriger Betriebszeit haben interessierte Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit die Werkhöfe Göschenen und Airolo zu besichtigen.

Am Samstag, 3. September 2005 wird ein Tag der offenen Türen an beiden Portalen durchgeführt. Von 09.30 bis 16.00 Uhr besteht die Möglichkeit folgende Anlageteile und Aktionen zu besichtigen respektive zu besuchen:

- Kommandoraum
- Lüftungszentrale
- Sicherheitsstollen mit Schutzraum
- Schadenwehr
- Verkehrspolizei
- Tonbildschau
- Verpflegung und Getränke

Besucherparkplätze sind signalisiert.

Das Personal und die Betriebsleitung freuen sich auf Ihren Besuch und danken für Ihr Interesse.

Altdorf, 11. August 2005

Betriebskommission Gotthard-Strassentunnel
Baudirektion Uri

Schulungskurse

für Fachleute zur Nachweiskontrolle nach Norm SIA 380/1 (2001)

Tageskurse an der HTA Horw, 08.00 bis 17.00 Uhr

Vormittag: Einführungsreferate; Nachmittag: EDV-Anwendungen

Referenten: Rieska Dommann und Thomas Gasser,
Büro Martinelli + Menti AG, Meggen
Vorstellung der Vollzugsformulare durch einen Architekten
oder Energieberater

- Kurskosten: Fr. 400.– gegen Rechnung (inkl. Unterlagen und Pausengetränke)
Das Mittagessen ist nicht inbegriffen, kann aber gemeinsam in der Kantine eingenommen werden.
- Kursdaten: Donnerstag, 8. September 2005, Horw
– HTA Weiterbildungsplattform
Donnerstag, 22. September 2005, Horw
– HTA Weiterbildungsplattform
Donnerstag, 29. September 2005, Horw
– HTA Weiterbildungsplattform

Die Kurse werden durch die Energiefachstelle Umwelt und Energie Luzern durchgeführt.

Die Anzahl Kursplätze sind begrenzt. Anmeldung an: Umwelt und Energie Kanton Luzern, Leonhard Buchecker, Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern, Fax: 041 228 64 22

Altdorf, 19. August 2005

Amt für Energie

Andere Kantone

Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über die M & T Electronic GmbH, Bahnhofplatz 19, 6440 Brunnen (Handel mit Radio-, TV-, HiFi- und Multikommunikationsgeräten usw.) liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Schwyz, Bahnhofstrasse 3, 6430 Schwyz, zur Einsicht auf. Voranmeldung ist erwünscht.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe der Auflegung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 19. August 2005 durch Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter des Bezirkes Schwyz, Rathaus, Postfach, 6431 Schwyz, anzuheben. Soweit keine Anfechtung erfolgt, werden der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig.

Schwyz, 19. August 2005

Konkursamt Schwyz

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 415.1201, 86 m², Plan Nr. 22, Lehn, Wohngebäude mit Fremdanteil

Veräusserer:

Erben des Jauch-Schleiss Franz

Erwerber:

Baumann-Baumann Bruno und Margrit, Seestrasse 7, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Januar 2004

Altdorf

Grundstück Nr.: 722.1201, 789 m², Plan Nr. 28, Triängeli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Baumann-Herger Anton, Hagenstrasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Saurer-Berther Erhard und Elda, Grossmattweg 28, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Dezember 1978

Altdorf

Grundstück Nr.: S2757.1201, Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss Haus B und Nebenräume, $\frac{220}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1415.1201; Grundstück Nr.: S2758.1201, Sonderrecht an Estrich im Dachgeschoss Haus B, $\frac{19}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1415.1201; Grundstück Nr.: M3708.1201, Garage Nr. 9, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2759.1201; Grundstück Nr.: M3709.1201, Garage Nr. 10, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2759.1201

Veräusserer:

Saurer-Berther Erhard und Elda, Grossmattweg 28, 6460 Altdorf

Erwerber:

Baumann-Herger Anton und Ruth, Hagenstrasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. März 1999, 26. August 1999

Andermatt

Grundstück Nr.: 376.1202, 2'244 m², Plan Nr. 6, Unterdorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, übrige humusierte Flächen, Fels, übriges Gebäude

Veräusserer:

Renner Alex, Gotthardstrasse 69, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Hotel 3 Könige & Post AG, Gotthardstrasse 69, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. April 1988

Andermatt

Grundstück Nr.: S1268.1202, Sonderrecht am Appartement im 5. OG (Plan A), $\frac{6}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 87.1202; Grundstück Nr.: S1272.1202, Sonderrecht am Mehrzweckraum im 5. OG (Plan A), $\frac{1}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 87.1202; Grundstück Nr.: M2033.1202, Autoeinstellplatz Nr. 33, $\frac{1}{41}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D629.1202, $\frac{1}{41}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D630.1202

Veräusserer:

Erben des Siegrist-Schlup Walter

Erwerberin:

Siegrist-Schlup Ruth, Aarwangenstrasse 57, 4900 Langenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Juni 2000

Andermatt

Parzelle von 705 m², ab Grundstück Nr.: 568.1202, Plan Nr. 9, March, Reuss, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, zu Grundstück Nr.: 569.1202, Plan Nr. 9, March, Reuss, Geröll, Sand, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdan teil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige humusierte Flächen, Gartenanlagen

Veräussererin:

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerber:

Renner-Affeltranger Beda, Marcht, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

26. Januar 1946

Bauen

Grundstück Nr.: 99.1204, 1'023 m², Plan Nr. 3, Ober Baumgarten, übrige bestockte Flächen, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Schuler-Arndt Markus und Manuela, Oberer Baumgarten, 6466 Bauen

Erwerber:

Scherer-Flum Michael und Evelyne, Hafenrainstrasse 4, 4104 Oberwil BL

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. August 1989

Flüelen

Grundstück Nr.: S712.1207, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 7 im 3. Obergeschoss, 1/1000 Miteigentum an Grundstück Nr.: 459.1207

Veräusserin:

Bellwald-Gamma Marie Christine, Oberalpstrasse 35, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Richner Dora, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. September 1989, 19. Februar 1992

Isenthal

Grundstück Nr.: 25.1211, 628 m², Plan Nr. 1, Dorf, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserin:

Zurfluh Transporte GmbH, Freiherrenstrasse 2, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Zurfluh-Stadler Alois, Dorf, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 1997

Schattdorf

Grundstück Nr.: 536.1213, 43'163 m², Plan Nr. 12, Schwändli, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übriges Gebäude, übrige bestockte Flächen, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Gisler-Gisler Arnold

Erwerber:

Gisler-Föhn Walter, Steinmattstrasse 10, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Juni 1961

Altdorf, 19. August 2005

Amt für das Grundbuch

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Traxel Iwan und Sonja, Bahnhofstrasse 63, Altdorf
Bauvorhaben: Balkonverglasung
Bauplatz: Bahnhofstrasse 63, Parzelle 1240

Seedorf

- Bauherrschaft: Swisshaus Bauforum Hochdorf AG, Seetal-Center, 6281 Hochdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Wydenmatt, Parzelle 772
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Epp-Baumann André und Yvonne, Ruslistrasse 7, Silenen
Bauvorhaben: Umbau Lager/Abstellraum und Autoabstellplatz/Pergola
Bauplatz: Ruslistrasse, Parzelle L360.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Infanger Leo und Burri Infanger Claudia, Kolonie 6, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Buchholz, Parzelle L585.1216
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Tresch-Gnos Johann Rudolf und Ruth, Moosacker 14, Zürich
Bauvorhaben: An- und Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Hälteli, Bristen, Parzelle L1337.1216
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Tresch-Tresch Fridolin, Talweg 19, Bristen
Bauvorhaben: Neubau Remise
Bauplatz: Obere Egg/Golzern, Bristen, Parzelle L1493.1216
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 19. August 2005

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Allgemeines Verbot

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft L75.1205, Bürglen, (Professorenhaus/Bürogebäude Brickermatte) ist verboten.

Hiervon ausgenommen ist das Parkieren

- auf den markierten Parkplätzen bei vorschriftgemässer Benützung der zentralen Parkuhr oder mit einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung;
- auf den besonders gekennzeichneten Parkplätzen durch die dazu ausdrücklich ermächtigten Personen.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 229)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L173.1201, Altdorf, (Parkplätze Amt für das Grundbuch) ist das Parkieren verboten, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 230)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L735.1201, Altdorf, (Parkplätze Seedorferstrasse 2) ist das Parkieren verboten, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 231)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L187.1201, Altdorf, (Parkplätze Amt für Informatik) ist das Parkieren verboten, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 232)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L40.1205, Bürglen, (Amt für Strassen- und Schiffsverkehr) ist das Parkieren verboten, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 233)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L317.1201, Altdorf, (Parkplätze kant. Mittelschule Uri/Kollegium) ist das Parkieren verboten, von Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 234)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L162.1205, Bürglen, (Parkplätze ehem. Lehrerseminar) ist das Parkieren verboten, von Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 235)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L192.1201, Altdorf, (Parkplätze kant. Berufsschule Uri) ist das Parkieren verboten, von Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung oder gegen Gebühr.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 236)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf der Liegenschaft L636.1214, Seedorf, (Parkplätze kant. Bauernschule Uri) ist das Parkieren verboten, von Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung oder gegen Gebühr.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 2. August 2005 (LGP 05 237)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück L459, Altdorf, ist an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr verboten. Ausgenommen hiervon sind Mieter, Besucher der Arztpraxis, sowie Besucher und Personal der Korporation Uri. Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, das Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 24. Mai 2005 (LGP 05 99)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Parzelle 67, Gemeinde Isenthal, ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Parkieren auf den markierten Parkplätzen bei vorschriftgemässer Benutzung der zentralen Parkuhr oder mit einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

Altdorf, 17. August 2005 (LGP 05 196)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 19. April 2005 in der Strafsache gegen MAMADOU-HENDRICKX David Al Ban, geb. 10. Mai 1966, in Anderlecht, von Belgien, früher whft. in BE-1030 Schaerbeek, Avenue Maurice Maeterlinkck 37, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MAMADOU-HENDRICKX David Al Ban wird wegen Führen eines schweren Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG) schuldig erklärt.
2. MAMADOU-HENDRICKX David Al Ban wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen Gefängnis und Busse von Fr. 2'000.–.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 1'110.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 19. August 2005

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. September 2005, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 47 57

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 21. August 2005

■ Mineralienbörse in Bristen

09.00 bis 17.00 Uhr im Schulhaus Bristen. Sonderausstellung Mineralien aus verschiedenen Privatsammlungen.

Aldorfer Veranstaltungskalender

August

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 21. | Berggottesdienst, Feuerstelle auf dem Brustli ob Attinghausen, ev.-ref. Kirchgemeinde | So, 10.00 |
| 21. | Bergschiessen Haldi, Pistolenschützen Aldorf-Erstfeld | So, 10.00–12.00 |
| 23. | Abendbummel – Rundgang Energieweg Aldorf, Treffpunkt beim theater(uri), Frauen- und Müttergemeinschaft | Di, 19.00 |
| 24. | Obligatorisch, Pistolenstand Aldorf, Pistolenschützen Aldorf-Erstfeld | Mi, 17.30–19.30 |
| 26. | «Gschichte-Chischte» für Kinder von 4–11 Jahren, ev.-ref. Kirchgemeindehaus, weitere Daten: 23.9.05 | Fr, 17.00 |
| 26. | Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein, Winkel, Zim. E | Fr, 19.45–22.00 |
| 26. | Obligatorisch-Schiessen, Schützenhaus Flüelen Schützengesellschaft Aldorf | Fr, 17.30–19.30 |
| 27. | Papiersammlung | Sa, ab 7.30 |
| 27. | Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein, Winkel, Zim. E | Sa, 8.00–16.30 |
| 28. | Gottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirchgemeinde | So, 19.30 |

September

- | | | |
|-------|--|------------------------------------|
| 3. | Werbeübung für behinderte Kinder
Heilpädagogische Schule, PTA - Pfadi Trotz Allem | Sa, 14.00–16.00 |
| 3./4. | 43. Urner Mineralienbörse im Personalhaus der Dätwyler AG, Urner Mineralienfreunde | Sa, 13.00–18.00
So, 10.00–16.00 |
| 4. | Jubiläumsgottesdienst, ev.-ref. Kirchgemeinde | So, 9.30 |
| 5. | Kartonsammlung | Mo, ab 7.30 |
| ab 5. | Deutsch- und Integrationskurse für fremdsprachige Erwachsene
Schule und Elternhaus Uri, Anmeldung obligatorisch:
Regula Wyss, Telefon 041 871 34 93 oder ur@schule-elternhaus.ch | Di |
| 6. | «Fyyr mit dä Chlyynä», Kirche St. Martin | Di, 9.30 |
| 7. | Seeschüttung Urnersee, Inforaum Seeschüttung Flüelen, Frauen- und Müttergemeinschaft | Mi, 14.00–16.00 |
| 7. | Begegnungsnachmittag für Ältere und Alleinstehende
Reformiertes Kirchgemeindehaus | Mi, 14.30 |
| 8. | Grundermarkt | Do |
| 8. | «Bättä mit dä Chlyynä», Kirche Bruder Klaus | Do, 9.30 |
| 10. | Urner Umwelttag 2005, Lehnplatz, Urner Umweltrat | Sa, 9.00–17.00 |
| 10. | Jugendgottesdienst mit der Jungwacht, Kirche Bruder Klaus | Sa, 18.00 |

- | | | |
|---------|---|-----------------|
| 11. | Gottesdienst im Freien, Pfarrei St. Martin | So, 9.30 |
| 14. | «Gschichtä- und Märlichischtä», Kantonsbibliothek Uri | Mi, 14.15–14.45 |
| 14. | Mode-Äpéro, Berufsschulhaus, Lehratelier für Bekleidungs-gestaltung Uri | Mi, 16.00–19.00 |
| 14. | Pfarrreiwallfahrt zum heiligen Bruder Klaus nach Flüeli-Ranft, Pfarrei Bruder Klaus | Mi, 18.00 |
| 16. | Altmetallsammlung, Feuerwehrlokal | Fr, 13.30–17.00 |
| 16. | Bettagsfeier mit Abendmahl im Altersheim Rosenberg | Fr, 15.30 |
| | Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde | |
| 17. | Jugendnachmittag «Begegnung der Kulturen» | Sa, 14.00 |
| | Evangelisch-reformiertes Kirchgemeindehaus | |
| 17. | Jodelmesse mit den «Tälläbüebä», Kirche Bruder Klaus | Sa, 18.00 |
| 17. | Ökumenischer Familiengottesdienst, ev.-ref. Kirchgemeinde | Sa, 18.00 |
| 18. | Anbetungsstunden der Krypta, Kirche St. Martin | So, 9.30–17.00 |
| 18. | Bettagsfeier mit Abendmahl, ev.-ref. Kirchgemeinde | So, 9.30 |
| 19. | Englisch-Konversationskurs, Pfarreizentrum St. Martin, Frauen- und Müttergemeinschaft | Mo, 16.45–18.00 |
| 20. | Englischkurse 1 und 2, Pfarreizentrum St. Martin, Frauen- und Müttergemeinschaft | Di, 16.45–19.30 |
| 22. | Pubertät – eine Chance für Eltern und Kind | Do, 19.30–21.30 |
| | Altersheim Rosenberg, Schule und Elternhaus Uri | |
| | Anmeldung erforderlich, weitere Daten: 29.9.05 | |
| 22.–24. | Restpostenverkauf, Mehrzweckhalle Winkel, Altdorfer Geschäfte | Do–Sa |
| 23. | Ökumenischer Taizé-Gottesdienst, ev.-ref. Kirchgemeinde | Fr, 19.30 |
| 23. | Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein, Winkel, Zim. E | Fr, 19.45–22.00 |
| 24. | Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein, Winkel, Zim. E | Sa, 8.00–16.30 |
| 24. | Kilbibetrieb, Kirche Bruder Klaus | Sa, ab 10.00 |
| 24. | Kantonale Senioren-Jassmeisterschaft, Winkel Pro Senectute Uri | Sa, 13.00 |
| 24. | Familiengottesdienst, Kirche Bruder Klaus | Sa, 18.00 |
| 25. | Urnenabstimmung | So |
| 25. | Kirchweihfest und Patrozinium, Kirche Bruder Klaus | So, 9.00 |
| 25. | Jubiläumsgottesdienst «90 Jahre Frauen- und Müttergemeinschaft», Kirche St. Martin | So, 9.30 |
| 26. | Landinformationssystem Uri (LISAG), Schulungsraum EWA, Naturforschende Gesellschaft Uri | Mo, 19.30 |

**Schreinerei, Innenausbau
Shop-Design**



Besuchen Sie unseren Showroom im «Bau am Hof», Altdorf

Mo – Fr 8.00 – 11.45 und 13.30 – 18.00 Uhr, Sa nach Vereinbarung

www.herger.ch, info@herger.ch